



Landeshauptstadt München

Amtsblatt

30/31. Oktober 2016 B 1207 B

Inhalt	Seite
Satzung "Milbertshofen" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB	
(Erhaltungssatzung "Milbertshofen" vom 19. Oktober 2016	410
Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverordnung) vom 13. Oktober 2016	414
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 09.11.2016 mit 09.12.2016 Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1507a Lipperheidestraße (östlich) zwischen Greinzstraße und Bassermannstraße und	
Aufhebung der Restbereiche des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1507	
vom 19.12.1984 - reines und allgemeines Wohngebiet –	418
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 15 Trudering-Riem Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2119 Fauststraße (südlich), östlich des Schanderlweges	
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1209)	418
Max-Proebstl-Str. 12 (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 623/0) Unterbringung von Flüchtlingen – Errichtung von 4 Wohnheimen für Asylbewerber, befristet auf 5 Jahre (Fristverlängerung) Aktenzeichen: 602-1.1-2016-15141-31 Öffentliche Bekanntmachung	
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	419

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben ESTW München-Milbertshofen/-Freimann, Bahn-km 18,930 bis 26,210 der Strecke 5560 M Steinwerk-Waldtrudering und Bahn-km 2,707 bis 3,962 der Strecke 5570 München Nord

und Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

 ${\it Hubschraubersonder landeplatz\ Oberschleißheim}$

Bekanntmachung über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens wegen Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München an den bestehenden

Rbf-München-Milbertshofen in der Landeshauptstadt München

Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen	400
für die Fälligkeit am 15. November 2016	422
Anmeldebedingungen zum Münchner Oktoberfest 2017 vom 16. September – 3. Oktober	422
Anmeldebedingungen zu den Auer Dulten, dem Christkindlmarkt und dem Stadtgründungsfest 2017 in München	423
	420
Öffentliche Ausschreibung Familien- und Beratungszentrum und Mobile Tagespflege Pöllatstr. 11 (Obergiesing)	424
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreik der Düker der Pasing Arcaden I (PAA I) und der Brunnenar der Pasing Arcaden II (PAA II) der Pasing Arcaden GmbH & KG, Klaus-Bungert-Straße 1, 40468 Düsseldorf; Standort: Offenbachstr./Josef-Felder-Str. sowie Rathausge 2 – 8/Landsberger Str. 484, Flurnummer 141/3, 825/4, 141825, 825/3, 825/2, 1169/36, 825/5, 541/6, 825/6, 1169/10, 1169/12, 1169/11, 1169/13 und 841, Gemarkung Pasing	nlage & Co sse /2,
Straßenverlaufsänderung im 6. Stadtbezirk Sendling	429
Straßenbenennung im 7. Stadtbezirk Sendling-Westpark	429
Bürgerversammlung Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt	430
Bürgerversammlung Sendling-Westpark	430
Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen	430
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	431





419



Satzung "Milbertshofen" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Milbertshofen") vom 19. Oktober 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI. S. 458) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722) folgende Satzung:

Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 06.06.2016 (Maßstab 1:7.500), ausgefertigt am 19.10.2016, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs.1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt. ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5

410

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung "Milbertshofen" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. BauGB (Erhaltungssatzung "Milbertshofen" vom 26. Oktober 2011, (MüABI. 2011, S. 313) außer Kraft:
- (2) Sie gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.10.2016 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 19. Oktober 2016

Dieter Reiter Oberbürgermeister





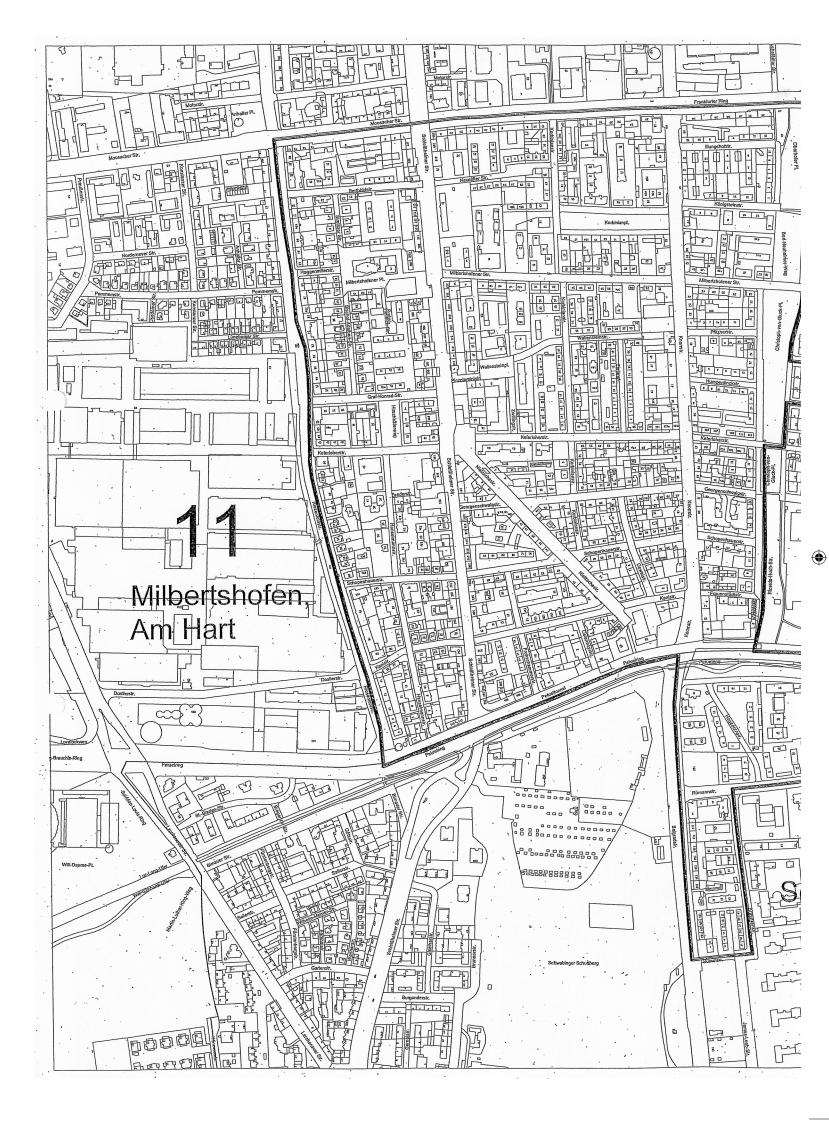


•

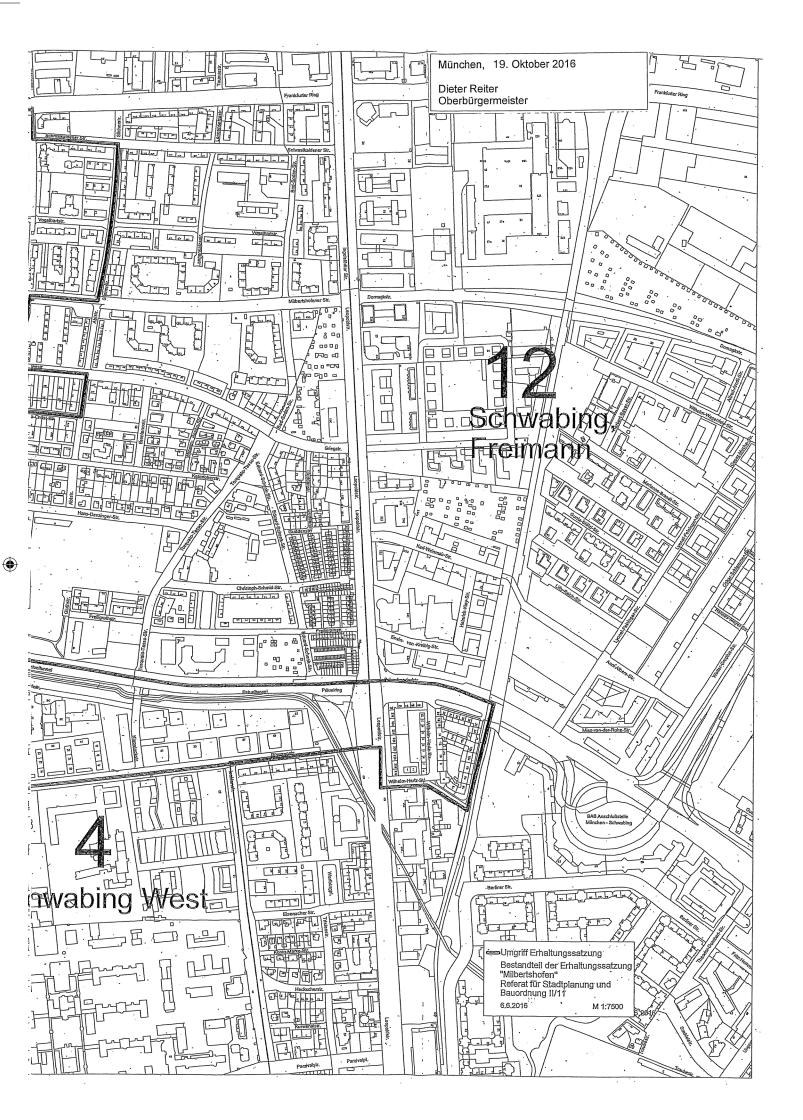














Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverordnung) vom 13. Oktober 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBI. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions an der Grünwalder Straße. Für die Verbote bei Risikospielen nach § 6 gilt ein erweiterter räumlicher Geltungsbereich. Dieser umfasst die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions an der Grünwalder Straße bis zu den drei U-Bahn-Stationen Silberhornstraße (nördlich von der Versammlungsstätte), Wettersteinplatz (südlich) und Candidplatz (westlich) inklusive aller dortigen unterirdischen U-Bahn-Geschosse und Aufgänge. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der Karte im Maßstab von 1:5000, ausgefertigt am 13.10.2016, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Aufenthalt

- (1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions an der Grünwalder Straße dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Zuschauerinnen und Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 3 Eingangskontrolle

- (1) Jede Besucherin und jeder Besucher ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein bundesweites Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

§ 4 Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jede Besucherin und jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie der Stadionsprecherin oder des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucherinnen und Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt auch in anderen Blöcken einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5 Verbote

- (1) Den Besucherinnen und Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches und rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial,
 - b) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind,
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
 - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen,
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
 - i) mechanisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Pressluftfanfaren), Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megaphon) oder sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer),
 - j) alkoholische Getränke aller Art,
 - k) Tiere. Ausnahmen hiervon können für Führerinnen bzw. Führer von Assistenzhunden von der Hausrechtsinhaberin und von dem Hausrechtsinhaber gewährt werden.
- (2) Verboten ist den Besucherinnen und Besuchern weiterhin:
 - a) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren,
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mau-







- ern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- c) Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten,
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchkörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
- f) ohne Erlaubnis der Stadt oder der Stadionnutzerin bzw. des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 6 Risikospiele

- (1) Als Risikospiele gelten alle Spiele zwischen den Herrenmannschaften des FC Bayern München und des TSV 1860 München sowie Risikospiele, die am Anfang jeder Saison auf der Homepage der Stadt München veröffentlicht werden.
- (2) Unabhängig von den kraft Gesetzes ohnehin bestehenden Verbotstatbeständen ist für Risikospiele nach Absatz 1 an den jeweiligen Spieltagen ab 4 Stunden vor Spielbeginn und bis 2 Stunden nach Ende der Spiele untersagt:
 - a) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksextremistische Parolen zur äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Äußerungen, Gesten oder Propagandamaterial zu diskriminieren.
 - b) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zu Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde mit sich zu führen,
 - c) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchkörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen, abzubrennen oder abzuschießen,
 - d) Gegenstände oder Kleidung in einer Art und Weise zu nutzen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot),
 - e) sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen,
 - f) das Mitführen von Glasflaschen beim gemeinsamen Marsch einer größeren Anzahl von Menschen zum Stadion (Fanmarsch).
 - § 5 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Landeshauptstadt München kann im Vollzug des Art. 19 bzw. 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur

- Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Auf Antrag kann das Kreisverwaltungsreferat im Einzelfall eine Befreiung von den in § 5 aufgeführten Verboten erteilen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8 Unfälle und Schäden

Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht im Stadion übt neben der Landeshauptstadt München – Referat für Bildung und Sport – Sportamt, für die Dauer der Veranstaltung die jeweilige Veranstalterin bzw. der jeweilige Veranstalter aus.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 23 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße belegt werden.
- (2) Andere Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (4) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (5) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße vom 25.11.1996 (MüABI. S. 529) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 15.06.2016 beschlossen.

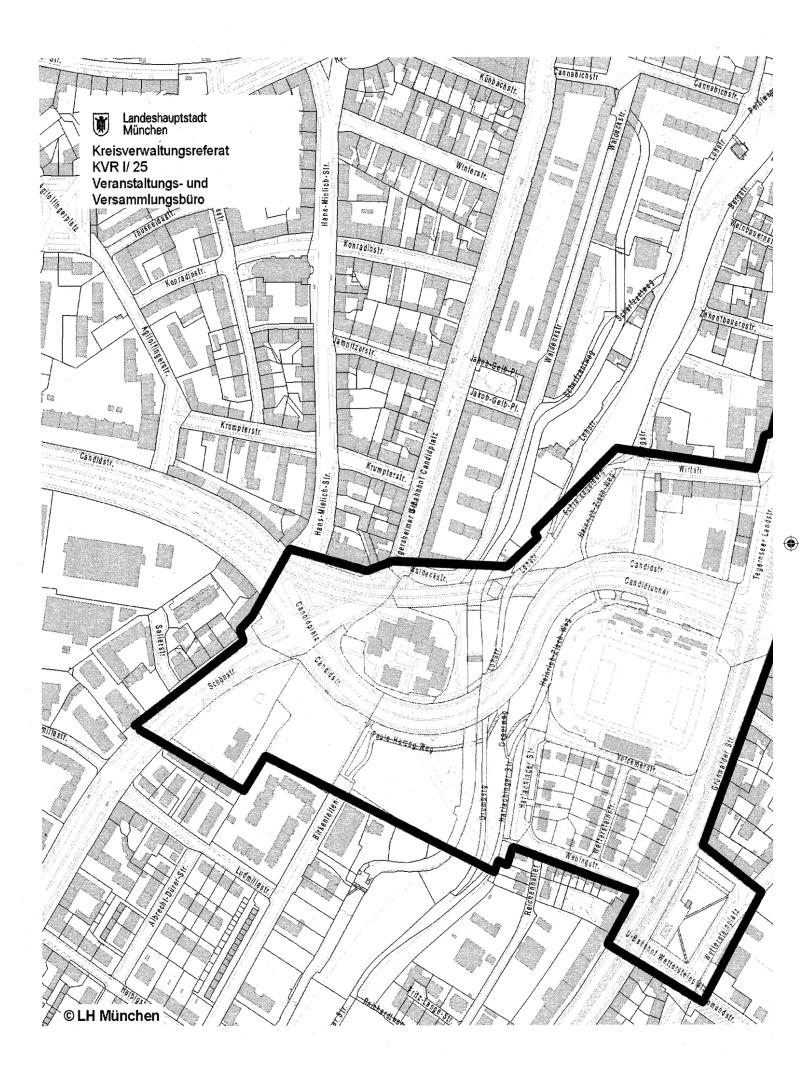
München, 13. Oktober 2016

Dieter Reiter Oberbürgermeister





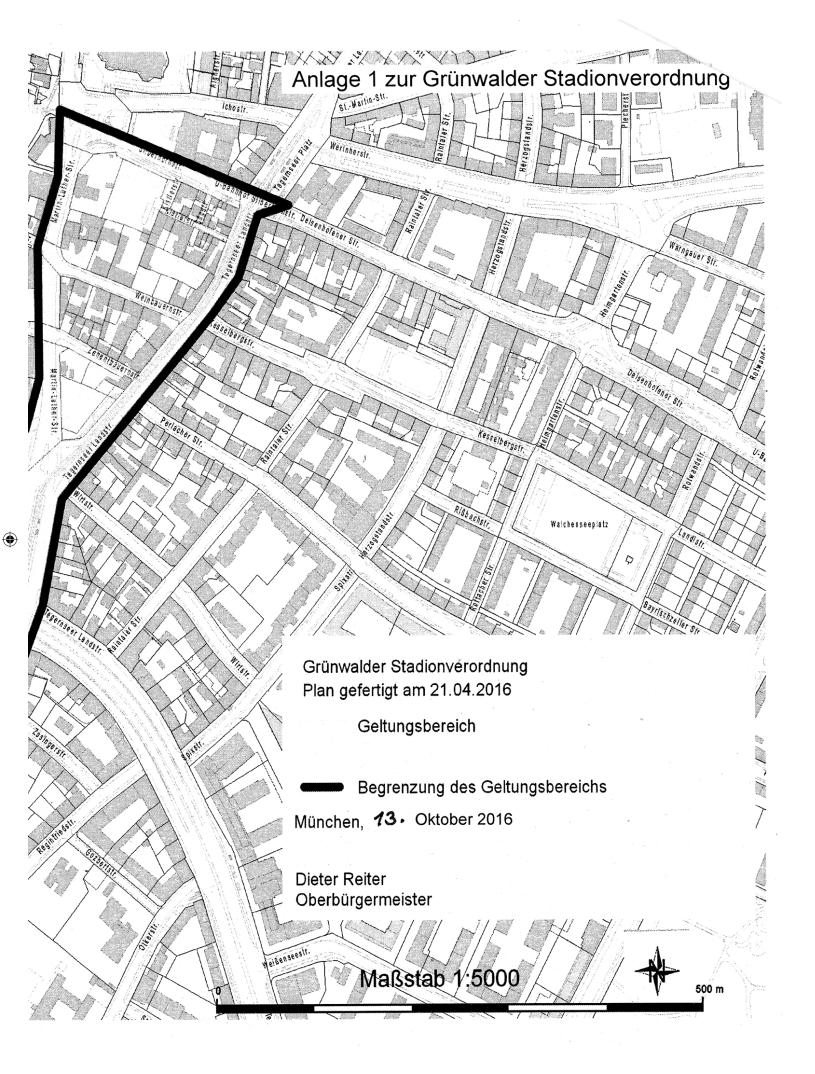




(





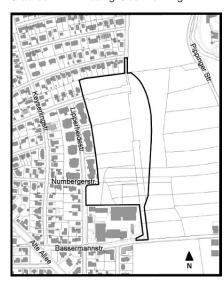




Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 09.11.2016 mit 09.12.2016

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1507a Lipperheidestraße (östlich) zwischen Greinzstraße und Bassermannstraße und Aufhebung der Restbereiche des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1507 vom 19.12.1984 - reines und allgemeines Wohngebiet -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a -), vom 09.11.2016 mit 09.12.2016, Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtiat bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfüg-

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere

- Verkehrstechnische Untersuchungen
- Schalltechnische Untersuchungen

418

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, inshesondere

- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Pflege- und Entwicklungsplan
- Städtebaulicher Vertrag

Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser (Altlasten, Kampfmittel), insbesondere

- Altlasterkundung des Oberbodens und Prüfung der Versickerungsfähigkeit
- Kampfmittelvorerkundung

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

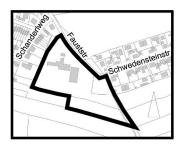
München, 20. Oktober 2016

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2119 Fauststraße (südlich), östlich des Schanderlweges (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1209)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 19.10.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2119 aufzustellen. Der Bebauungsplan Nr. 1209 soll geändert werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind u.a.:

- Die Entwicklung eines zeitgemäßen, stadtplanerisch wie landschaftsplanerisch verträglichen Wohnstandorts, der auf die







entsprechenden örtlichen Gegebenheiten reagiert.

- Die Bebauung soll sich angemessen in den städtebaulichen und landschaftlichen Kontext in Form einer kompakten Siedlungsstruktur einfügen.
- Flexible Gebäudestrukturen ermöglichen unterschiedliche Wohnformen.
- Die Versiegelung der Flächen soll, gegenüber der Bestandsbebauung, reduziert werden.
- Die Freiräume werden als unterschiedlich nutzbare und klar voneinander abgegrenzte Frei- und Grünflächen ausgebildet.
- Durch die Sicherung und Herstellung einer Nord-Süd gerichteten Grünverbindung für vorrangig zu berücksichtigende Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes können auch die landschaftlichen und ökologischen Funktionen im Landschaftsraum aufgrund der naturräumlichen Vernetzung der nördlichen und südlichen Waldgebiete sichergestellt werden.
- Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst gering gehalten werden; ökologisch bedeutsame Vegetationsstrukturen sowie der wertvolle Baumbestand und Gehölzgürtel im westlichen Planungsgebiet sollen zur Wahrung des baumbestandenen Charakters langfristig erhalten werden. Dies geschieht u.a. durch angemessenen Abstand der Gebäude, Vermeidung von Verschattung und die vollständige Berücksichtigung der Grenzen des angrenzenden Bannwaldes.
- Der Neuverkehr soll verträglich in das bestehende Straßennetz eingebunden werden.

München, 20. Oktober 2016

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

lich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

München, 18. Oktober 2016

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Max-Proebstl-Str. 12, Fl.Nr. 623/0, Gemarkung Daglfing, Stadtbezirk 13 – Bogenhausen Vorhaben: Errichtung von 4 Wohnheimen für Asylbewerber, befristet auf 5 Jahre

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.10.2016, Az. 602-1.1-2016-15141-31, wurde die auf 5 Jahre befristete Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die erforderliche Zustellung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbkteam31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-25569.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schrift-

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben

ESTW München-Milbertshofen/-Freimann, Bahn-km 18,930 bis 26,210 der Strecke 5560 M Steinwerk-Waldtrudering und Bahn-km 2,707 bis 3,962 der Strecke 5570 München Nord Rbf-München-Milbertshofen in der Landeshauptstadt München

Die Planunterlagen vom 08.06.2016 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG - liegen

in der Zeit vom 04. November 2016 bis einschließlich 05. Dezember 2016

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.









Diese Bekanntmachung mit den zugehörigen Planunterlagen wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Stadt bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: www.muenchen.de/auslegung

- Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
- Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
- Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19. Dezember 2016, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80538 München Zimmer 4134

oder bei der

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I Stadtentwicklungsplanung Blumenstraße 31 80331 München Zimmer 228 oder 230 bzw. 226

erheben.

420

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, auf dieses Verwaltungsverfahren.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

- Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die <u>Anhörung der Öffentlichkeit</u> zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

München, 12. Oktober 2016

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Bekanntmachung über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens wegen Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München an den bestehenden Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, dieses vertreten durch das Staatliche Bauamt München 1, Peter-Auzinger-Straße 10, 81547 München, hat mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Inneren, dieses endvertreten durch die Bundespolizei-Fliegerstaffel Oberschleißheim, Jägerstraße 5, 85764 Oberschleißheim, bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – beantragt, die Anlage und den Betrieb des bestehenden Hubschraubersonderlandeplatzes Oberschleißheim sowie im Zu-







sammenhang hiermit zugleich die luftverkehrsrechtliche Genehmigung der Bundespolizei-Fliegerstaffel Oberschleißheim in der aktuellen Fassung vom 4. Februar 2010, Nr. 25-3-3721.4-2010-OSH-Bund, im Wege der Planfeststellung zu ändern.

Inhalt und Zielsetzung dieser Anträge ist die Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom derzeitigen Standort auf dem Münchner Verkehrsflughafen Franz-Josef-Strauß auf den bestehenden Hubschraubersonderlandeplatz der Bundespolizei-Fliegerstaffel in Oberschleißheim. Zugelassen werden soll dem Tätigkeitsbereich der Polizeihubschrauberstaffel Bayern entsprechend (insbes. Gefahrenabwehr, Rettung von Menschenleben) der Flugbetrieb nach Sicht- und Instrumentenflugregeln bei Tage und bei Nacht. Außerdem soll ein Staffelgebäude mit Vorfeld und Hubschrauberbetankungsanlage errichtet werden.

Das Vorhaben wird ausschließlich auf Grundstücken verwirklicht, welche im Eigentum des Freistaats Bayern stehen werden.

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Antragsunterlagen, insbesondere auf die Antragsbegründungen des Staatlichen Bauamts München 1 vom 10. Oktober 2016 und des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei vom 30. März 2016, verwiesen.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – führt zu den o.g. Anträgen ein luftverkehrsrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Anhörung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch.

Sämtliche Antragsunterlagen können in der Zeit von Mittwoch, 9. November 2016, bis einschließlich Donnerstag, 8. Dezember 2016 bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28 b
80331 München
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr allgemein eingesehen werden.

Hinweis:

Die Antragsunterlagen können zusätzlich während des gesamten o.g. Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter "Laufende Planfeststellungsverfahren u. sonst. Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – für Flugplätze – aktuelle Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren" abgerufen werden.

 Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Antrag bis einschließlich
 Dezember 2016 bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80539 München sowie bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Stadtentwicklungsplanung, Blumenstr. 31, 80331 München, Zimmer 146 oder 212 schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form (z. B. E-Mail) ist unzulässig. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayV-wVfG (Planfeststellung, Plangenehmigung,

Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen (§ 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 6 BayVwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

- 2. Die Regierung von Oberbayern Luftamt Südbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Antragsteller zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer ausdrücklich zu erklären.
- 3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der in Ziffer 1 Absatz 3 dieser Bekanntmachung genannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt; sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Antragstellers mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sowohl diese Benachrichtigungen als auch die Bekanntmachung des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, welche durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie bleiben ggf. einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.
- Das Vorhaben ist nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) UVP-pflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - die Regierung von Oberbayern Luftamt Südbayern die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Unterlagen die nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG notwendigen Angaben enthalten (Umweltverträglichkeitsstudie mit einzelnen Teilberichten, insbesondere Erläuterung und Begründung des Vorhabens, generelle Methodik und Untersuchungsrahmen, Ziele des Umweltschutzes und







- deren Berücksichtigung, Schutzgüter und Wechselwirkungen) und
- es sich bei der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch um die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG handelt.
- 7. Auf die Regelung des § 8a LuftVG zur Veränderungssperre wird hingewiesen.
- Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 solcher Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 20. Oktober 2016

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. November 2016

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **IV. Quartal 2016** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuervorauszahlungen bis spätestens

15.11.2016

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben. Sie finden die Nummer auf Ihrem letzten Bescheid.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:

Die Teilnahme am SEPA - Lastschriftverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die Terminüberwachung und erleichtert den Zahlungsverkehr.

Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München

Postbank München

IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03 BIC: PBNKDEFFXXX

Stadtsparkasse München

IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00 BIC: SSKMDEMMXXX

HypoVereinsbank München

IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00 BIC: HYVEDEMMXXX

München, 31. Oktober 2016

Stadtkämmerei Kassen- und Steueramt

Anmeldebedingungen zum Münchner Oktoberfest 2017 vom 16. September – 3. Oktober

Die öffentliche Ausschreibung zum Oktoberfest erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie in der Fachzeitschrift "Der Komet", Pirmasens

- A) Bewerbungen zum Oktoberfest 2017 reichen Sie bitte ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern bis spätestens 31. Dezember 2016
 - bei der Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Veranstaltungen,
 - a) Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München oder b) Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München ein.

Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels.

Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Bewerbungen, die bei einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen, die per E-Mail oder Telefax eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Formblätter können beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen, gegen Einsendung eines **Freikuverts** angefordert, oder aus dem Internet (<u>www.oktoberfest.eu</u>) ausgedruckt werden.

Für beziehereigene Geschäfte ist Formblatt Nr. 1 und für städtische Verkaufseinrichtungen Formblatt Nr. 2 erforderlich

Für jedes Geschäft ist eine gesonderte vollständige Bewerbung einzureichen. Unterlagen die bei früheren Bewerbungen, für andere Geschäfte, oder für andere Veranstaltungen eingereicht wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbungsunterlagen sollen durchnummeriert eingereicht werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Referat für Arbeit und Wirtschaft keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Wer seine Bewerbung verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreicht, scheidet bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus.

Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die von der Stadt

gegengezeichneten Verträge. Eine Haftung dafür, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt; grundsätzlich kann jede/r Bewerber/-in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Bewerber/-innen, die bereits auf dem Oktoberfest 2017 mit einem Geschäft zugelassen werden, können nicht gleichzeitig auf der Oidn Wiesn 2017 mit einem Geschäft zugelassen werden.

Sollte ein/e Bewerber/-in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

Zur Attraktivitätssteigerung des Oktoberfestes soll in den Geschäftssparten "Hochfahrgeschäfte" (Achterbahnen), "Rundfahrgeschäfte" und "Sonstige Fahrgeschäfte" jeweils eine Neuheit zugelassen werden, wenn dieses Geschäft noch nie auf dem Oktoberfest zugelassen war und das baugleiche Geschäft in den letzten 10 Jahren auch noch nicht auf dem Oktoberfest zugelassen war.





B) Beziehereigene Geschäfte:

Für die Auswahl der Geschäfte wendet die Landeshauptstadt München ein vom Münchner Stadtrat beschlossenes Bewertungssystem mit 13 Bewertungskriterien an. Nähere Informationen finden Sie hierzu unter <u>www.oktoberfest.eu</u>.

Nicht zugelassen werden: Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Automaten (mit Ausnahme von Geldautomaten), Kraftmesser, Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskopen und Schriftanalysen u. ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter des Oktoberfestes passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z.B. ausländische Spezialitäten, Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping u.ä.).

Ortsansässige werden bevorzugt. Der ununterbrochene Hauptwohnsitz oder Firmensitz München muss durch eine aktuelle erweiterte Meldebestätigung oder durch einen Handelsregistereintrag (nicht älter als 2 Monate) nachgewiesen werden.

Bewerber/-innen für einen gastronomischen Betrieb mit Sitzplätzen reichen mit ihrer Bewerbung bitte <u>5 Maßstabs-</u>pläne ein.

Eigentümer/-innen von Konzertorgeln erhalten in den Sparten: Hochfahrgeschäfte (Achterbahnen), Wildwasserbahnen, Kettenflieger, Kindergeschäfte, Riesenräder, Rutschbahnen und Schaukeln Zusatzpunkte. Traditionspunkte erhalten nur noch eng mit dem Oktoberfest verknüpfte historische und erhaltenswerte Gastronomiebetriebe, die seit mindestens 40 Jahren auf dem Oktoberfest stehen, ihr traditionelles Betriebskonzept erhalten haben und damit fester Bestandteil des Oktoberfestes geworden sind. Ebenso erhalten Traditionspunkte nur noch eng mit dem Oktoberfest verknüpfte historische und erhaltenswerte Schausteller- und Verkaufsgeschäfte, die seit mindestens 50 Jahren auf dem Oktoberfest stehen und fester Bestandteil des Oktoberfestes geworden sind, sowie traditionell betrieben werden. Künftig wird nicht mehr auf das Baujahr, sondern auf das zugrundeliegende Betriebskonzept abgestellt.

Ökologie und Umweltschutz gewinnen bei Volksfesten zunehmend an Bedeutung. Ein nachgewiesener Beitrag zu Ökologie und Umweltschutz wird daher bei der Auswahl der Geschäfte positiv bewertet (z.B. Elektrofahrzeuge, Verwendung von umweltfreundlichem Hydrauliköl, regenerativen Energiequellen und Energiesparmaßnahmen). Zusatzpunkte erhalten auch zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln (bitte Auflistung des Sortiments in Bio-Qualität) und Betriebe, die fair gehandelte oder regionale Produkte in ihrem Sortiment führen (bitte Auflistung der Produkte).

C) Städtische Verkaufseinrichtungen (Buden, Mastenplätze und Brotstände) dürfen grundsätzlich nur an ortsansässige, berufsmäßig ambulante Gewerbetreibende vergeben werden. Soweit noch Stände vorhanden sind, werden vorrangig bedürftige ortsansässige Personen berücksichtigt. Vom Grundsatz der Ortsansässigkeit kann in folgenden Fällen abgewichen werden:

 a) bei langjährigen und bewährten Wiesnbeschicker(n)/ -innen:

b) wenn die städtischen Verkaufseinrichtungen nicht durch ortsansässige Bewerber/-innen belegt werden können.

- D) Eine Zulassung wird nicht erteilt für den Verkauf von Gebrauchsgegenständen (z.B. Schmuck und Textilien) sowie für den Warenschnellverkauf.
- E) Um einen sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, werden im Falle einer erfolgreichen Bewerbung die mit dem Formular erhobenen Daten an

andere städtische und staatliche Stellen (bspw. Polizei, Kreisverwaltungsreferat, Stadtjugendamt, Lokalbaukommission, Referat für Gesundheit und Umwelt) sowie an den TÜV-Süd, der als Sachverständiger mit der Gebrauchsabnahme der Geschäfte beauftragt ist, weitergegeben.

F) Die Mitteilungen über Zulassung bzw. Nichtzulassung laufen voraussichtlich Ende Mai 2017 aus. Vor diesem Zeitpunkt werden, zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, keine Auskünfte über Zulassungen, Ablehnungen oder Platzierungen erteilt.

München, im Oktober 2016

Landeshauptstadt München Referat für Arbeit und Wirtschaft

Anmeldebedingungen zu den Auer Dulten, dem Christkindlmarkt und dem Stadtgründungsfest 2017 in München

 Maidult
 29.04. - 07.05.2017

 Jakobidult
 29.07. - 06.08.2017

 Kirchweihdult
 14.10. - 22.10.2017

 Stadtgründungsfest
 17.06. - 18.06.2017

 Christkindlmarkt
 27.11. - 24.12.2017

Die öffentliche Ausschreibung zu den Auer Dulten, dem Münchner Christkindlmarkt am Marienplatz und dem Stadtgründungsfest erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie in der Fachzeitschrift "Der Komet", Pirmasens.

Bewerbungen zu den Veranstaltungen 2017 reichen Sie bitte ausschließlich auf Formblättern des Referats für Arbeit und Wirtschaft und bis spätestens

- 31. Dezember 2016 bei der Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Veranstaltungen,
 - a) Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München oder
 - b) Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München

ein. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels.

Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Bewerbungen, die bei einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt. Wir bitten um schriftliche Bewerbungen per Post

Formblätter können beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen, gegen Einsendung eines Freikuverts angefordert, oder aus dem Internet (www.auerdult.de, www.christkindlmarkt-muenchen.de, www.stadtgruendungsfest-muenchen.de) ausgedruckt werden.

Für jedes Geschäft und für jede Veranstaltung ist eine gesonderte, vollständige Bewerbung einzureichen. Unterlagen die bei früheren Bewerbungen, für andere Geschäfte, oder für andere Veranstaltungen eingereicht wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbungsunterlagen sollen durchnummeriert eingereicht werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Referat für Arbeit und Wirtschaft keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.





Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Bewerber/-innen, die ihre Bewerbung verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreichen, scheiden bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus.

Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Eine Haftung dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt; grundsätzlich kann jede/r Bewerber/-in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollte ein/e Bewerber/-in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entschiedt der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird. Für die Auswahl der Geschäfte zu den Auer Dulten, dem Stadtgründungsfest und dem Münchner Christkindlmarkt wendet die Landeshauptstadt München ein vom Münchner Stadtrat beschlossenes Bewertungssystem mit 6 Bewertungskriterien an. Nähere Informationen finden Sie hierzu unter www.auerdult.de, www.stadtgruendungsfest-muenchen.de

Nicht zugelassen werden: Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Automaten (mit Ausnahme von Geldautomaten), Kraftmesser, Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskopen und Schriftanalysen u.ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter der Veranstaltung passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z.B. Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping u.ä.).

Ökologie und Umweltschutz gewinnen bei Veranstaltungen zunehmend an Bedeutung. Zusatzpunkte erhalten auch zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln (bitte Auflistung des Sortiments in Bio-Qualität).

Um einen sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, werden im Falle einer erfolgreichen Bewerbung die mit dem Formular erhobenen Daten an andere städtische und staatliche Stellen (bspw. Polizei, Kreisverwaltungsreferat, Stadtjugendamt, Lokalbaukommission, Referat für Gesundheit und Umwelt) sowie an den TÜV-Süd, der als Sachverständiger mit der Gebrauchsabnahme der Geschäfte beauftragt ist, weitergegeben.

Die Mitteilungen über Zulassung bzw. Nichtzulassung laufen voraussichtlich für die Auer Dulten und das Stadtgründungsfest 5 Wochen vor der Veranstaltung und für den Christkindlmarkt im Juli/August aus. Vor diesem Zeitpunkt werden, zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, keine Auskünfte über Zulassungen, Ablehnungen oder Platzierungen erteilt.

München, im Oktober 2016

Landeshauptstadt München Referat für Arbeit und Wirtschaft Veranstaltungen

Öffentliche Ausschreibung Familien- und Beratungszentrum und Mobile Tagespflege Pöllatstr. 11 (Obergiesing)

1. Ausgangssituation

424

Als kinder- und familienfreundliche Kommune will die Landeshauptstadt München die Lebensumstände und die Entwicklungsmöglichkeiten von Familien und Kindern dauerhaft und nachhaltig verbessern und fördern. Aufgrund der wachsenden Anforderungen, die mit dem gesellschaftlichen Wandel einhergehen, verfolgt das Stadtjugendamt das Ziel, in Stadtbezirken mit einem hohen sozial- und familienpolitischen Handlungsbedarf präventiv arbeitende Familienund Beratungszentren einzurichten. Gesetzliche Grundlagen hierfür sind die §§16 "Förderung der Erziehung in der Familie" und 28 "Erziehungsberatung" Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SBG VIII).

Ein weiterer zentraler Baustein des Stadtjugendamts für Familien ist die Kindertagesbetreuung, hier die Kindertagespflege. Um diese zuverlässiger für Eltern und Tagesbetreuungspersonen zu gestalten wird seit 2004 die Ersatzbetreuung kontinuierlich ausgebaut. Eine Form der Ersatzbetreuung ist die Mobile Tagesbetreuungsperson (MobiTa). Gesetzliche Grundlagen sind die Paragraphen: § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 2 und § 43 SGB VIII sowie Art. 20 Abs. 2 des BayKiBiG.

Im Sanierungsgebiet Tegernseer Land-/Chiemgaustraße befand sich in der Pöllatstr. 11 ein leerstehender Bungalow (eine ehemalige Stadtbücherei) mit einer Fläche von ca. 500 qm. Daran schließt die öffentliche Grünfläche "Neuschwansteinplatz" an. Da der Bungalow nicht sanierungsfähig war, hat die GEWOFAG ihn abgerissen und errichtet an gleicher Stelle einen Neubau. In dem geplanten Neubau soll eine offene Stadtteileinrichtung mit einem niedrigschwelligen Treffpunkt, fachlicher Beratung und präventiven Angeboten entstehen.

Unter Beteiligung des Amtes für Wohnen und Migration, des Amtes für Soziale Sicherung und des Stadtjugendamtes sind in einem Gebäudekomplex ein ambulanter Pflegedienst in Verbindung mit einem Nachbarschaftstreffpunkt (Konzept "Wohnen im Viertel"), das Familien- und Beratungszentrum und eine Mobile Tagesbetreuung für Kinder (Ersatzbetreuung bei einem Ausfall von Tagesbetreuungspersonen) geplant.

Aufgrund der nachfolgenden Datenlage (s. Punkt 2) und der sozialräumlichen Bedarfe des Stadtbezirks Obergiesing hat der Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 17.09.2013 die Errichtung eines Familien- und Beratungszentrums und einer Mobilen Tagesbetreuung für Kinder beschlossen. Beide Einrichtungen werden - neben den oben genannten Angeboten – auf dem besagten Grundstück in einem Gebäude integriert. Mit der Fertigstellung wird Ende des Jahres 2017 gerechnet.

Als Interimslösung bis zur Eröffnung des Familien- und Beratungszentrums wurde der Familientreffpunkt Giesing (am Scharfreiter Platz 2) Anfang des Jahres 2014 als dessen Vorläuferprojekt eröffnet. Dieses Vorläuferprojekt arbeitet unter Trägerschaft des Vereins für Sozialarbeit e.V. Nach der Inbetriebnahme des Familien- und Beratungszentrums in der Pöllatstraße 11 wird das Vorläuferprojekt beendet.

Entsprechend der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und gemäß den städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Stadtjugendamt München mit diesem Schreiben für das Familien- und Beratungszentrum und für die Mobile Tagesbetreuung für Kinder einen gemeinsamen Träger. Das Ergebnis der Trägerauswahl wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

2. Informationen zum Stadtbezirk Obergiesing

Giesing befindet sich im Umbruch. Die Integration des Neubaugebiets auf dem Agfa-Gelände stellt eine Herausforderung dar. In den Stadtbezirksvierteln 17.12, 17.15 und 18.41 befinden sich große GEWOFAG-Wohnanlagen und Wohnsiedlungen mit einem hohen Anteil an Alleinerziehenden und sozial belasteten Menschen. Nach dem Monitoring des Sozialreferats 2014 hat die Planungsregion Obergiesing bezüglich des Indikators "Soziale Herausforderungen" eine so genannte "hohe Ausprägung" (d.h. Rang 14 von insgesamt 114 Positionen)1. Bei den familienrelevanten Variablen werden besondere Belastungen ersichtlich. Die Bezirkssozialarbeit (BSA) und andere soziale Einrich-







tungen vor Ort informieren, dass die Fallzahlen für Ambulante Erziehungshilfe und Kinderschutzfälle zunehmen und dass die Interventionsanforderungen komplexer werden. Nach dem oben genannten Monitoring liegt der Anteil der durch die BSA betreuten Haushalte mit Kindern an allen Haushalten mit Kindern in der Planungsregion 17_2 (Giesinger Bahnhof) um 42,7 %, in der Planungsregion 17_3 (Stadelheim) um 18,8 % und in der Planungsregion 18_4 (Mangfallplatz) um 26,3 % über dem städtischen Wert2. Der Ausländeranteil ist im stadtweiten Vergleich überdurchschnittlich. Laut dem Demografiebericht München ist in Obergiesing - Fasanengarten bis zum Jahr 2030 ein Einwohnerzuwachs von 7% zu erwarten³.

Mit Kinderbetreuungsangeboten ist der 17. Stadtbezirk unterdurchschnittlich versorgt. Für null bis unter Dreijährige (Krippenkinder) liegt der Versorgungsgrad aktuell bei rund 24 % \leftrightarrow München gesamt: ca. 45 % und für den Bereich der Kindergartenkinder (3,5 Jahrgänge) aktuell bei rund 74 % \leftrightarrow München gesamt: ca. 92 %4

Mittel- bis langfristig wird die Versorgung mit Kindertageseinrichtungen nicht wesentlich verbessert werden können, da es an geeigneten Standorten fehlt.

Von Seiten des Sozialreferats wird diesem Mangel begegnet, indem im eigenen Zuständigkeitsbereich das Angebot der Kindertagespflege erweitert wird .Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen und Tagespflege noch verlässlicher zu machen, wird Ersatzbetreuung bei Ausfallzeiten der Tagesbetreuungsperson zur Verfügung gestellt. In der Einrichtung in der Pöllatstraße 11 soll eine so genannte "Mobile Tagesbetreuung" (MobiTa) untergebracht werden, in der die Kinder bei Bedarf betreut werden können.

3. Fachlich-inhaltliche Informationen zu den geplanten Einrichtungen

Das geplante Familien- und Beratungszentrum in der Pöllatstraße soll Familien unterschiedlichster Lebenslagen, Lebensformen und Ressourcen erreichen. Mit speziellen Angeboten fördert es Familien und Kinder, steht ihnen bei der Bewältigung des Alltags und in allen Fragen der Erziehung bei und erleichtert so die Integration in das Wohnquartier Obergiesing und in die Stadtgesellschaft. Durch die MobiTa soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

3.1. Zielsetzung und Zielgruppen

3.1.1 Zielsetzung und Zielgruppen des Familien- und Bera-

Ziel des Familien- und Beratungszentrums ist die Errichtung eines dauerhaften, wohnortnahen und niederschwelligen Begegnungs-, Beratungs- und Bildungsorts für Kinder und Familien bis zum Alter von 10 Jahren. Ein besonderer Schwerpunkt gilt für Familien während der Geburtsvorbereitung und mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren. Gemäß § 16 SGB VIII zielen die Angebote des Familien- und Beratungszentrums in erster Linie darauf ab, die Erziehungskompetenz und Erziehungsfähigkeit sowie die Lebens- und Alltagsgestaltung der Familien ("Doing Family") zu fördern und zu stärken. Eltern werden in allen Lebenslagen beraten und in ihren Erziehungs- und Entwicklungsaufgaben unterstützt. Weitere Ziele sind, allen Familien und Kindern des Stadtteils einen Ort der Begegnung und des Austauschs zu bieten, sie miteinander zu vernetzen und sie über stadtteilbezogene sowie stadtweite Angebote für Familien und Kinder zu informieren.

Durch die Zusammenarbeit der Psychologischen Fachkraft nach § 28 SGB VIII ("Erziehungsberatung") und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Familienzentrums in einem Haus entstehen Synergieeffekte. Diagnostische Möglichkeiten werden erweitert. Der Beratungszugang für Familien wird erleichtert. In der Begleitung und Unterstützung der Familien beim Übergang zum Besuch einer Kindertagespflegeeinrichtung übernimmt das Familien- und Beratungszentrum eine aktivierende Rolle.

Zielgruppen des Familien- und Beratungszentrums sind Mütter, Väter, Großmütter, Großväter, Pflegeeltern, Kinder und Enkel aller Kulturen, Nationen, Religionen und jeder sexuellen Identität. Ebenfalls zu den Zielgruppen gehören demzufolge Regenbogenfamilien, Ein-Eltern- und Patchworkfamilien und Familien(mitglieder) mit Behinderung.

Besonderer Fokus wird auf sozial benachteiligte und auf erschöpfte⁵ Familien gelegt, die Unterstützung benötigen. Fokussiert wird auch auf Familien, die wiederholt in Krisen sind und auf Risikofamilien (geringer/kein Bildungsabschluss, prekäre/ keine Beschäftigungsverhältnisse, Armut, Migration, Fluchthintergrund, psychische Erkrankung u.ä.).

Zur Bereicherung und Erweiterung der Aktivitäten sind die Gewinnung und die fachliche Anleitung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger, Mütter und Väter, Großeltern, Rentnerinnen und Rentner, Nachbarn etc. von Bedeutung.

3.1.2 Zielsetzung und Zielgruppen der MobiTa Ziel der MobiTa

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 17.12.2008 soll die Ersatzbetreuung für die Kindertagespflege in München weiter ausgebaut werden. Die Ersatzbetreuung sichert für Ausfallzeiten "eine gleichermaßen qualifizierte Ersatzkraft (Art. 20 BayKiBiG) und trägt auf diese Weise zu einer qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege bei".

Mit dem Angebot der Ersatzbetreuung kann in der Kindertagespflege eine verlässlichere Betreuung auch in Notfällen gewähr-

Zielgruppen der MobiTa sind Eltern, Kinder und Tagespflegepersonen.

3.2. Angebote

3.2.1. Angebote des Familien- und Beratungszentrums

Die Willkommenskultur und der Aufbau tragfähiger Beziehungen zu den Familien sind von grundlegender Bedeutung. Die Angebote des Familien- und Beratungszentrums orientieren sich an interkulturellen, intergenerativen, geschlechtsspezifischen und inklusiven Querschnittsthemen. Im Sinne einer Präventionskette (beginnend mit der Geburtsvorbereitung über Kinderkrippen-, Kindergarten- bis hin zum Grundschulbesuch und speziellen Hilfsangeboten, wie Elterntalk) wird auf gute Hilfeüberleitungen für die jeweiligen Familienphasen geachtet. Eine systematische Beteiligung und Integration von Vätern ist wünschenswert.

Die nachfolgend aufgeführten Angebotsbausteine und die damit einhergehenden Leistungen sind handlungsleitend für die Arbeit des Familien- und Beratungszentrums:

- Offene Treffpunkt-und Familienarbeit im Cafébereich (nicht kommerziell): Der Café-Betrieb, der ohne vorherige Anmeldung oder Verpflichtung besucht werden kann, wird als niederschwellige Begegnungsmöglichkeit für Familien genutzt.
- Informationen (alltagsbezogene, mehrsprachige) zu familienrelevanten Themen, wie Gesundheit, Förderung
- Elternbildung: Elternkompetenztrainings, Sprach- und Alphabetisierungskurse
- Begleitung und Förderung von Kindern: (angeleitete) Krabbelund Spielgruppen, Hausaufgabenbetreuung



Quelle: Sozialreferat, Monitoring 2014 Quelle: Sozialreferat, Monitoring 2014

³ Quelle: Demografiebericht München – Teil II, München 2015 ⁴ Quelle: PLAN-HAI/21; Stand 2015 ⁵ Nach R. Lutz steht der Terminus "Erschöpfte Familien" für eine Innensicht auf Armut und Prekarisierung, die der These folgt, dass sozial benachteiligte Familien über verschiedenartige Ressourcen und Bewältigungsmuster verfügen. Sie sind in unterschiedlicher Weise fähig, ihre Situation zu gestalten und Kinder zu fördern, um Teilhabechancen zu ermöglichen. Mit diesem Begriff soll verdeutlicht werden, dass der Entmutigung dieser Familien mit unterstützenden und fördernden Maßnahmen begegnet werden muss. (Lutz, Ronald - Hrsg.: "Erschöpfte Familien", Wiesbaden



- Beratung: Sozial-, Alltags-, Erziehungs- und Familienberatung
- Alltagsentlastung: emotionale Entlastung, konkrete Entlastung durch Vermittlung von (Haushalts)Hilfen, Babysitterbörsen
- Qualitative Familienzeit: Unterstützung der individuellen Lebens- und Freizeitgestaltung der Familien durch Ausflüge, Wochenendfreizeiten, Frühstücksangebote, Jahresfeste, sportliche Aktivitäten

Die Programme des Familien- und Beratungszentrums werden in Schriftform veröffentlicht. Die Angebote sind weitgehend

3.2.2. Angebote der Mobilen Tagesbetreuungsperson (MobiTa)

Bei dem Angebot der "Mobilen Tagesbetreuungsperson" (MobiTa) betreuen zwei mobile Tagesbetreuungspersonen (Erzieherinnen / Erzieher) max. 10 Tageskinder gleichzeitig in angemieteten Räumen, wenn die reguläre Tagesbetreuungsperson aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit) ausfällt. Durch dieses Angebot wird die Ersatzbetreuung von ca. 75 Kindern ermöglicht. (Diese Anzahl ist ein Erfahrungswert, der sich aus einem Projekt inklusive Evaluation ergibt und bewährt hat). Die hohe Akzeptanz des Angebotes "Mobile Tagesbetreuung" zeigt sich durch eine ständig wachsende Nachfrage und eine große Zufriedenheit sowohl der Eltern als auch Tagesbetreuungsper-

Grundlage der Ersatzbetreuung ist das Vorliegen eines Betreuungsvertrags zwischen Eltern und Tagesbetreuungsperson (TBP). Den Eltern entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Ersatzbetreuung, lediglich ein geringer Essensbeitrag fällt an. Nach der erfolgreichen Eingewöhnung eines Kindes bei der TBP erfolgt die Eingewöhnung bei der MobiTa. Regelmäßige Kontaktauffrischungen gewähren eine möglichst reibungslose Betreuung im Notfall. Gerade sehr kleine Kinder sind auf vertraute Personen und Umgebung angewiesen, wenn sie sich auf die ungewohnte Situation "Ersatzbetreuung" einlassen sollen. Die MobiTa kennt die betreuten Kinder und kann sehr individuell auf ihre Bedürfnisse eingehen. Spielangebote, Essen und Schlafen folgen soweit wie möglich den gewohnten Ritualen und Rhythmen.

Eingewöhnung und Kontaktauffrischung erfolgen teilweise im Haushalt der TBP, was v.a. bei Gruppen von 4-5 Tageskindern sinnvoll ist. Bei Krankheit oder anderen Ausfällen der TBP bringen die Eltern die Kinder zur MobiTa in die angemieteten Räume Pöllatstraße. Der Betreuungsbedarf wird in der Regel am Tag zuvor für den Folgetag angemeldet.

Der Träger orientiert sich an den bestehenden Konzepten zur Ersatzbetreuung. Die Konzepterstellung ist mit der Fachstelle Ersatzbetreuung des Jugendamtes abzustimmen. Diese erteilt auch die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und berät bei Gestaltung und Einrichtung der Räume.

3.3. Fachpersonal

426

Das Personal des Familien- und Beratungszentrums und der Mobilen Tagesbetreuung sind in zwei getrennten Teams zu organisieren und personell getrennt zu besetzen.

3.3.1. Aufgaben des Fachpersonals des Familien- und Beratungszentrums

Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Familienund Beratungszentrums sind zielgruppenorientierte und sozialräumliche Bedarfsermittlung, Entwicklung und Gestaltung pädagogischer Angebote für Kinder und Eltern sowie Beratung und Begleitung der Familien. Weitere Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Gewinnung und Anleitung ehrenamtlich tätiger Personen und Honorarkräfte, Vernetzung im Sozialraum und mit anderen Familienzentren, Dokumentation und Berichtswesen, Qualitätssicherung und -entwicklung, Verwaltungstätigkeiten und die Abwicklung von Finanzen. Die praktische Durchführung der Angebote kann – je nach Zielgruppen und fachlichen Standards - durch Honorarkräfte und durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen werden.

Anbieter der Leistungen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII (eine halbe Vollzeitstelle für eine/n Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologe) ist die - regional zuständige - städtische Erziehungsberatungsstelle der Landeshauptstadt München. Arbeitsplatz und Aufgabenbereich der Psychologischen Fachkraft sind im Familien-und Beratungszentrum. Zwischen dem Träger der Erziehungsberatungsstelle (Sozialreferat, Stadtjugendamt) und dem auszuwählenden Träger wird eine standardisierte Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Ein Büro mit entsprechender Ausstattung für die Psychologische Fachkraft ist bereit zu stellen. Diese Personalstelle ist nicht Gegenstand des Trägerauswahlverfahrens.

3.3.2. Aufgaben des Fachpersonals der Mobilen Tagesbetreuungsperson (MobiTa)

Aufgabe der Mobilen Tagesbetreuungspersonen ist die Ersatzbetreuung der Kinder nach einer vorausgehenden Eingewöhnung und regelmäßigen Kontaktauffrischungen. Dazu kommen organisatorische und hauswirtschaftliche Tätigkeiten, da wegen der geringen Kinderzahl in der Regel kein eigenes Personal für diese Aufgaben vorhanden ist und Kindertagespflege generell eine sehr familiennahe Form der Kinderbetreuung darstellt.

3.3.3. Anforderungsprofil beider Einrichtungen

Den Folgekosten (s. 5.3.1.) entsprechend sollen die Stellen des Familien- und Beratungszentrums - der Eingruppierung entsprechend - mit Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen (Diplom bzw. B.A.) besetzt werden.

Grundvoraussetzung der Arbeit in einem Familien- und Beratungszentrum sind pädagogische, organisatorische, planerische und administrative Fähigkeiten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Familien- und Beratungszentrums bringen den Familien eine wertschätzende Grundhaltung entgegen. Für die Entwicklung bedarfsgerechter Angebote müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Sensibilität und Kreativität verfügen. Beziehungsarbeit und die (nachgehende) Arbeit mit Familien in prekären Lebenslagen erfordern Empathie und gleichzeitig professionelle Distanz und psychische Belastbarkeit.

Gemäß der Konzeption der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege sollen die Stellen mit pädagogischen Fachkräften (Erzieherinnen und Erzieher bzw. anerkanntes Personal It. Berufeliste) besetzt werden. Wegen der Ad-Hoc Verfügbarkeit der Ersatzbetreuung sind die Einsätze nur begrenzt planbar, erforderlich ist eine hohe zeitliche Flexibilität, deshalb werden die Stellen mit Teilzeitkräften besetzt. Die Erzieherinnen und Erzieher brauchen hohe empathische Fähigkeiten, um feinfühlig auf die Bedürfnisse der Kinder in einer Ausnahmesituation eingehen zu können. Sie müssen gleichzeitig die Bedürfnisse der Kinder und den Bedarf der Eltern im Auge haben und im Zweifel ausgleichend tätig werden. Kenntnisse in Bezug auf Kinderschutz, Hygiene und Gesundheit sowie Kleinkindpädagogik (U3) werden vorausgesetzt. Das Absolvieren der Grundqualifizierung, Teil I für TBPs wird den Erzieherinnen/Erziehern empfohlen.

4. Fachliche Vernetzung und Kooperation

Neben der Zusammenarbeit mit den bereits in Obergiesing arbeitenden sozialen Einrichtungen, ist eine enge Kooperation des Familien-und Beratungszentrums mit der Bezirkssozialarbeit, den Frühen Hilfen, den präventiven Gesundheitshilfen (u.a. Kinderkrankenschwestern des RGU), den quartiersnahen Kindertagesbetreuungseinrichtungen und den Angeboten der Frühen Förderung sowie der Familienbildung verpflichtend. Zudem sollen Bedarfe evaluiert und verbindliche Kooperationsangebote mit dem Gesundheitsbereich (Kinderärztinnen und -ärzte, Säuglingsschwestern, Hebammen), Kindergärten, Grundschulen, Familienbildungsstätten, etc. entwickelt und ausgewertet werden. Zur Verbesserung der Integration von Familien werden die Räume des Familien- und Beratungszentrums Angeboten der Frühen Förderung, z. B. von Hippy und Opstapje, kostenfrei zur Verfügung gestellt.





Die Mitarbeit in regionalen Gremien, wie Regsam und (Fach)Arbeitskreisen und die Zusammenarbeit mit politischen Gremien wird vorausgesetzt. In der Vernetzung im frühkindlichen Bereich (u.a. Netzwerke Früher Kindheit) soll das Familien- und Beratungszentrum eine aktive, koordinierende Rolle einnehmen.

Die Leitung der MobiTa steht in enger Abstimmung mit den zuständigen Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen (Fachberater innen./.Fachberatern) der Kindertagespflege und der Fachstelle Ersatzbetreuung sowie möglichst anderen Standorten von Mobilen Tagesbetreuungspersonen.

5. Rahmenbedingungen

Wegen der oben beschriebenen Situation für Familien (s. Punkt 2) wurde bis zur endgültigen Realisierung der Neubaumaßnahme Pöllatstraße 11 durch den KJHA ein Vorläuferprojekt des Familien- und Beratungszentrums beschlossen. Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens wurde die Trägerschaft des Vorläuferprojekts dem Verein für Sozialarbeit übertragen. Dieser Träger hat im April 2014 den Familien- und Beratungstreffpunkt Giesing, FTG (am Scharfreiterplatz 2) als Vorläufer des Familien- und Beratungszentrums eröffnet (s. Punkt 1). Für die Familien, die durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vorkäuferprojekts betreut werden, muss eine qualifizierte Übergabe und Begleitung in das Familien-und Beratungszentrum in der Pöllatstr. erfolgen.

Die Öffnungszeiten des Familien- und Beratungszentrums orientieren sich an den Bedürfnissen der Familien und umfassen ausdrücklich Abend-, Wochenendveranstaltungen, Freizeitangebote und pädagogische Maßnahmen während der Schulferien.

Die enge Kooperation der MobiTa mit dem Familien- und Beratungszentrum wird vorausgesetzt. Synergieeffekte ergeben sich durch die gemeinsame Nutzung von Personalräumen, Wäsche und Reiniauna.

Die Öffnungszeiten der MobiTa sind regelmäßig Montag bis Donnerstag 08:00 - 16:30 und Freitag 08:00 bis 13:30. Die Betreuung orientiert sich an den Zeiten der Tagesbetreuungspersonen, die im Betreuungsvertrag benannt sind.

Die Zusammenarbeit zwischen auszuwählendem Träger, dem Bauträger und den Architektinnen/Architekten ist verpflichtend. Die Gestaltung und Einrichtung der Räume ist mit dem Stadt jugendamt abzustimmen.

Aus baulichen Gründen darf die Küche nicht gewerblich ge-

Wie eingangs dargestellt (s. Punkt 1) muss der auszuwählende Träger als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SBG VIII anerkannt sein. Er muss den Mitarbeiter/innen des Familien- und Beratungszentrums und der MobiTa Supervision, Fortbildung und Weiterqualifizierung zur Verfügung stellen. Für die MobiTa muss zudem die Einbindung in ein Team und eine entsprechende Leitung gewährleistet sein.

5.1. Räumliche Ausstattung

- Für die Anmietung des Familien- und Beratungszentrums ist eine Fläche von 450 qm; für die Anmietung der MobiTa ist eine Raumbedarf von 135 qm plus Außenfläche (Dachterrasse) vorgesehen.
- Das Erscheinungsbild der Einrichtungen (innen und außen), inklusive der Zugänge ist hell, freundlich und attraktiv zu gestalten. Die gewählten Materialien müssen robust, wartungsund pflegeleicht sein. Zur einfachen und schnellen Orientierung für Familien und ihre Kinder ist auf eine übersichtliche Raumaufteilung Wert zu legen.

5.2. Personelle Ausstattung

5. 2.1 Personelle Ausstattung - Familien- und Beratungszentrum

Für die Beratung nach § 28 SGB VIII wird die Einrichtung mit 1,5 Vollzeitstellen für Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen (Diplom oder B.A.) betrieben. Hinzu kommen Honorarkosten, eine halbe Stelle für eine Verwaltungskraft und anteilig die Stunden für eine Reinigungskraft, bzw. für Fremdreinigung.

5.2.2. Personelle Ausstattung - MobiTa

Für die Bereitstellung von Ersatzbetreuung von ca. 75 Kindern sind 1,5 Stellen (2 x 0,75, bzw.3 x 0,5) vorgesehen, dazu 0,2 Stellen (8 Wochenstunden) Leitung (Erzieherin / Erzieher oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge). Die Leitung kann räumlich anderweitig angesiedelt sein.

5.3. Finanzielle Ausstattung und Folgekosten

Für das Finanzcontrolling der beiden Bereiche Familien-und Beratungszentrum und MobiTa sind unterschiedliche Sachgebiete des Stadtjugendamts zuständig.

5.3.1. Folgekosten - Familien- und Beratungszentrum

Diese setzen sich zusammen aus den Personalkosten: 1,5 VZÄ Mitarbeiter-/in, S 12 SuE TVÖD (Dipl. Soz.Päd, bzw. BA) sowie 0,5 VZÄE 6 TVöD (Verwaltung). Dazu kommen Beiträge für Berufsgenossenschaft, Fortbildung und Supervision (2400,-€). Zur Bereitstellung fachlich hochwertiger Kurse, Gruppen-, Bildungs- und Beratungsangebote durch interdisziplinäre Honorarkräfte sind 15.000,- € vorgesehen.

Die Sachkosten (Heizung, Fremdreinigung, Raumkosten, Verwaltung, Veranstaltungskosten, incl. Spiel- und Bastelmaterial, Versicherungen, etc.) belaufen sich auf jährlich 22.270,- € Das Kommunalreferat hat mit der Vermieterin (GEWOFAG) für das Familien- und Beratungszentrum mit ca. 450 qm eine Jahres-Miete (inkl. Nebenkosten) in Höhe von maximal 83.700,- € verhandelt. Die Mietkosten werden durch das Kommunalreferat; die Raumkosten durch das Sozialreferat übernommen. Die 0,5 VZÄ der Psychologischen Fachkraft wird bei der regional zuständigen Städtischen Erziehungsberatungsstelle installiert und aus dem städtischen Haushalt finanziert.

An Mitteln für die Ersteinrichtung werden 100.000,- € veranschlagt. Zur Erstausstattung gehören die gesamte Möblierung der Räume (inkl. Küche), Haushaltswaren, technische Gerätschaften, Bürobedarf, Spielsachen, etc.

Alle Vereinbarungen und Kosten beziehen sich auf die Beschlussvorlage vom Herbst 2013. Die Gehälter werden entsprechend den Tariferhöhungen angepasst.

5.3.2. Folgekosten - MobiTa

Für die Räume der mobilen Tagesbetreuung mit ca. 135 gm sind jährliche

Mietkosten in Höhe von maximal 25.110,- € (Stand 2013, incl. Nebenkosten) verhandelt.

Die pädagogischen Fachkräfte - 1,5 VZÄ - sind in SuE 8a TVöD plus Arbeitsmarktzulage eingruppiert.

Für hauswirtschaftliche Tätigkeiten (Reinigung, Wäsche, etc.) sind gesamt 4.180,- € eingeplant.

Lt. Beschluss werden für die Erstausstattung 45.000,- veranschlagt (Küche, Möbel, Bürobedarf, Spielzeug), für die laufenden Sachkosten 15.000,- € pro Jahr (Stand 2013).

6. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien "Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit" vorgenommen.

Bei der Auswahl des Trägers werden fachliche Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit des Angebotes. Im Bewerbungsformular ist auf alle nachfolgenden Auswahlkriterien einzugehen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Kinder- und Jugend-





hilfeausschuss der Landeshauptstadt München voraussichtlich im 1. Quartal 2017 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vor-

6.1. Auswahlkriterien

Folgende Bewertungskriterien sind ausschlaggebend:

Fachlichkeit übergreifend:

- Darstellung des Betriebskonzepts und der konkreten Ausgestaltung des Familien- und Beratungszentrums und der MobiTa (3-fach-Bewertung)
- Darstellung der Synergieeffekte durch die gemeinsame Trägerschaft des Familien-und Beratungszentrums und der MobiTa (2-fach-Bewertung)
- Darstellung der Kooperationsbereitschaft zwischen den Bereichen "Wohnen im Viertel" und dem Bereich Familien- und Beratungszentrum/Mobile Tagesbetreuung für Kinder. Konkrete Konzeptideen dazu. (1-fach-Bewertung)
- Darstellung der Umsetzung der Querschnittsaufgaben "Gender Mainstreaming", "Sexuelle Identität", "Interkulturelle Arbeit" und "Inklusion". (1-fach-Bewertung)

Familien- und Beratungszentrum

- Darstellung der praktischen Erfahrungen und der Vorstellungen bezüglich der beratenden und offenen Familienhilfe und Familienbildung, insbesondere mit sozial benachteiligten Familien. Darstellung spezifischer Angebote für Familien mit Kindern von Null bis zehn und insbesondere von Null bis drei Jahren zur Unterstützung der Erziehung und der Alltagsgestaltung in der Familie. (3-fach-Bewertung)
- Darstellung von Angeboten und Methoden zur Erreichbarkeit diverser Zielgruppen (z. B. Alleinerziehende, Familien, die nicht institutionell angebunden sind, Familien in prekären Lebenslagen, Familien mit Fluchthintergrund u.ä.). (3-fach-Bewertung)
- Darstellung der Vorstellungen zur verbindlichen, integrierten Zusammenarbeit des Familien-und Beratungszentrums mit der Psychologischen Fachkraft der regional angebundenen Erziehungsberatung in Städtischer Trägerschaft. (3-fach-Bewertung)
- Darstellung der Erfahrungen mit Sozialraumorientierung: Kenntnisse des Stadtteils und Arbeitsbezüge in Obergiesing. Zusammenarbeit mit den regional zuständigen Institutionen und den lokalen Akteuren frühkindlicher Angebote sowie des Familienbereichs. Beteiligung an Netzwerken Stadtteil Obergiesing. (3-fach-Bewertung)
- Vorstellungen zur Entwicklung von Kooperationsangeboten mit den Hebammen, den RGU-Kinderkrankenschwestern, der Frühen Förderung und den Frühen Hilfen in Obergiesing. (2-fach-Bewertung)
- Beschreibung des niederschwelligen Zugangs, der Ziele und des Ablaufs des Offenen Bereichs. (2-fach-Bewertung)
- Darstellung der Kompetenzen bei der Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen und bei der Vernetzung von ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen. (2-fach-Bewertung)
- Darstellung der Gestaltung einer bedarfsgerechten Öffnung an Abenden, Wochenenden und während der Schulferien. (2-fach-Bewertung)

428

MobiTa

- Darstellung der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen mit der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege, insbesondere auf dem Gebiet des pädagogischen Konzepts (3-fach-Bewertung)
- Darstellung der Organisation, Einsatzplanung und Leitung einer MobiTa (2-fach-Bewertung)
- Darstellung von Personalgewinnung und -führung (1-fach-Bewertung)
- Darstellung der Möglichkeiten von Einbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einen Teamkontext vor Ort. (1-fach-Bewertung)

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:

- Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt. (2-fach-Bewertung)
- Darstellung aller vom Träger akquirierten Mittel (1-fach-Bewertung)

6.2. Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen befinden sich in den Anlagen 1 bis 4 oder können bei der

Landeshauptstadt München Sozialreferat, /Stadtjugendamt, S-II-KJF/A, Frau Sulamith Leist oder S-II-KJF/KT, Frau Elisabeth Schweda Luitpoldstr. 3 80335 München angefordert werden.

Für die telefonische Anforderung wenden Sie sich bitte an Stadtjugendamt, S-II-KJF / A, Frau Sulamith Leist,

Tel.: 089/233-49602

und an S-II-KJF/KT, Frau Elisabeth Schweda,

Tel.: 0 89/2 33-4 98 43

Darüber hinaus sind diese Informationen abrufbar auf der Homepage der Landeshauptstadt München: http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats .html

Die schriftliche Bewerbung muss durch Vertretungsberechtigte im Original unterschrieben sein und bis spätestens

Montag den 12.12. 2016, um 12.00 Uhr

in einem verschlossenen Briefumschlag beim Sozialreferat, Stadtjugendamt, S-II-KJF/A, Prielmayerstr. 1, 80335 München eingegangen sein. Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit: "Bewerbung - Familien- und Beratungszentrum und Mobile Tagesbetreuung für Kinder.Pöllatstr.11.. – nur zu öffnen durch S-II-KJF/A und S-II-KJF/KT".

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass zum einen die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können und zum anderen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Wenn sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.

- Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden





- Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten.
- Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.
- Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 10 DIN A 4 Seiten (zuzüglich die zwei Seiten KuFPI) führt automatisch zum Ausschluss.
- Die beiden Kosten- und Finanzierungspläne (KuFPI's) für das Familien-und Beratungszentrum und für die MobiTa sind in der vorgegebenen Form ebenfalls einzuhalten und vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist ebenfalls unterschrieben beizufügen.
- Die Scientology-Erklärung ist zu unterschreiben.

München, 31. Oktober 2016

Sozialreferat Stadtjugendamt München Abteilung Kinder, Jugend und Familie

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Düker der Pasing Arcaden I (PAA I) und der Brunnenanlage der Pasing Arcaden II (PAA II) der Pasing Arcaden GmbH & Co KG, Klaus-Bungert-Straße 1, 40468 Düsseldorf; Standort: Offenbachstr./Josef-Felder-Str. sowie Rathausgasse 2 - 8/Landsberger Str. 484, Flurnummer 141/3, 825/4, 141/2, 825, 825/3, 825/2, 1169/36, 825/5, 541/6, 825/6, 1169/10, 1169/12, 1169/11, 1169/13 und 841, Gemarkung Pasing

Am Standort Offenbachstr./Josef-Felder-Str. sowie Rathausgasse 2–8/Landsberger Str. 484 beabsichtigt die Pasing Arcaden GmbH & Co KG den Betrieb einer Düker- und einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 25.08.2016 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von insgesamt 2.279.520 m³. Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

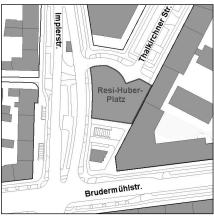
Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 78) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 13. Oktober 2016

Landeshauptstadt München Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-UW 23

Straßenverlaufsänderung im 6. Stadtbezirk Sendling Resi-Huber-Platz

Der Resi-Huber-Platz wird nach Osten erweitert, damit verbunden ist die Zuteilung einer Adresse.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 09.12.216 eingesehen werden.

München, 14. Oktober 2016

Kommunalreferat GeodatenService

Straßenbenennung im 7. Stadtbezirk Sendling-Westpark Beschluss vom: 15.09.2016

Gerty-Spies-Str.

EDV-Schreibweise: GERTY-SPIES-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06688

Namenserläuterung:

Gerty Spies, geb. 13.01.1897 in Trier, gest. 10.10.1997 in München, Schriftstellerin und Überlebende des Holocaust. Gertrude Elisabeth (Gerty) Spies, geborene Gumprich, absolvierte in Frankfurt eine Ausbildung zur Kindergärtnerin. Die 1920 geschlossene Ehe mit einem Chemiker wurde 1927 geschieden; 1929 zog Gerty Spies nach München-Schwabing. Hier lebte sie nach der "Machtergreifung" der Nationalsozialisten zunehmend in gesellschaftlicher Isolation und wurde 1942 nach Theresienstadt deportiert. Unter dem Einfluss der dort ebenfalls internierten Elsa Bernstein intensivierte sie ihre schriftstellerische Tätigkeit. 1945 kehrte Gerty Spies als eine von wenigen überlebenden jüdischen Bürgerinnen und Bürgern nach München zurück und engagierte sich im "Bayerischen Hilfswerk für die durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen" Ihr erstes literarisches Werk - einen Gedichtband mit dem Titel "Theresienstadt" - konnte sie bereits 1947 veröffentlichen.



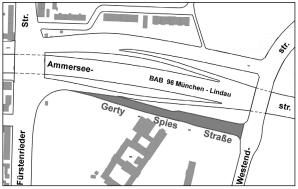


•

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 30/2016

Verlauf:

Südlich und parallel der BAB 96 München-Lindau von der Westendstraße in westliche Richtung bis zur Ammerseestraße.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 28.11.2016 eingesehen werden.

München, 17. Oktober 2016

 $^{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{\scriptsize{}}}}}}}}}}}$

Kommunalreferat GeodatenService

Bürgerversammlung Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt

Auf Anregung des Bezirksausschusses 2 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt teile ich mit, dass am

Donnerstag, den 10.11.2016 um 19.00 Uhr in der Turnhalle der Förderschule Klenzestraße 27,

80469 München, die Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Bürgerversammlung Sendling-Westpark

Auf Anregung des Bezirksausschusses 7 – Sendling-Westpark teile ich mit, dass am Donnerstag, den 10.11.2016 um 19.00 Uhr in der Turnhalle der Grund- und Hauptschule an der Fernpaßstraße 41, 81373 München, die Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirkes – Sendling-Westpark stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Stadtätin Dr. Evelyne Menges übernehmen.

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Widmungsverfügung für den 10. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes vom 25.07.2016 wird die Teilstrecke des Agnes-Pockels-Bogens (Teilfl. aus dem Flstk. 416/10 Gemarkung Nymphenburg) zwischen der Südostecke bei Haus Nr. 16 (= km 0,565) und 194 m östlich der Emmy-Noether-Straße (= km 0,736) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis durch Widmungszustimmung im Erschließungsvertrag.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs.4 Satz 4 VwVfG am 02.11.2016 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügung einschließlich ihrer Begründung und dem Lageplan, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (während der üblichen Dienstzeiten) bis einschließlich 29.11.2016 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 31. Oktober 2016

Baureferat Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

VOB Teil B: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. Kommentar. – Hrsg. von Günther Arnold Jansen und Mark Seibel. – 4. völlig neubearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XX, 1076 S. ISBN 978-3-406-52618-3; € 149.–

Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der VOB/Teil B haben nicht nur für öffentliche Bauaufträge, sondern für das gesamte Bauvertragsrecht zentrale Bedeutung.

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert kompakt die VOB/B. Das Werk grenzt die verschiedenen baurechtlichen Regelungskomplexe exakt voneinander ab und stellt das Zusammenspiel von Werkvertrags- und VOB/B-Recht und den bei internationalen Bauprojekten wichtigen FIDIC-Regeln anschaulich dar.

Die Neuauflage wurde vollständig neu verfasst und berücksichtigt die Änderungen durch die Novelle der VOB/B 2016 und ihre Auswirkungen auf das Bauvertragsrecht. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem neuesten Stand.

Im Anhang sind sowohl die VOB/B 2016 als auch die vier vorangegangenen Ausgaben abgedruckt.

Westphalen, Friedrich von: Allgemeine Verkaufsbedingungen. – 8., neu überarb. Aufl. – München: Beck, 2016. VII, 265 S. (Beck'sche Musterverträge) ISBN 978-3-406-69433-2; € 34,90.

Allgemeine Geschäftsbedingungen dienen der Vereinfachung der Abwicklung von Massenverträgen. Der Band bietet Hilfestellung bei der Formulierung von Verkaufs-AGBs. Das Buch enthält Klauseln zu den Punkten:

Geltungsbereich; Angebot und Angebotsunterlagen; Preise und Zahlungsbedingungen; Lieferzeit; Gefahrenübergang; Mängelgewährleistung; Gesamthaftung; Eigentumsvorbehalt; Gerichtsstand und Erfüllungsort.

Jede Klausel ist erläutert und gibt weiterführende Hinweise zu Literatur und Rechtsprechung. Die neue höchstrichterliche Rechtsprechung ist eingearbeitet.

Nach einer Registrierung mit dem beigefügten Code kann das Muster in das eigene Textverarbeitungsprogramm übernommen und bearbeitet werden.

Chemikaliengesetz. Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. Schiwy, Peter. Unter Mitarbeit von Brigitte Stegmüller ... – 309. Erg.-Liefg. – Stand: 1. Juli 2016. – Köln: Luchterhand/ R.S. Schulz Verlag, 2016. – Loseblattausg. in 8 Ordnern. ISBN 978-3-7962-0381-7; Grundwerk zur Fortsetzung € 350.–

Die Produktionspalette der chemischen Industrie reicht von Vorprodukten für die Herstellung in anderen Industriebereichen bis hin zu Endprodukten in Umwelt, Gesundheit und Ernährung. Das Chemikaliengesetz regelt die entsprechenden Melde-, Prüf- und Kennzeichnungspflichten. Neben diesen Vorschriften ist das Chemikalienrecht durch vielfältige Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technische Regeln geprägt. Nicht zuletzt spielen auch die europarechtlichen Regelungen eine erhebliche Rolle, denen drei eigene Ordner vorbehalten sind.

Die 309. Lieferung enthält die Neufassung der "Technischen Regeln für Gefahrstoffe". Außerdem wird mit der Lieferung das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln aktualisiert. Im europarechtlichen Teil wurde die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel auf den aktuellen Stand gehracht.

Dürig-Friedl, Cornelia und Christoph Enders: Versammlungsrecht. Die Versammlungsgesetze des Bundes und der Länder. – München: Beck, 2016. XVIII, 565 S. ISBN 978-3-406-64960-8; € 99.–

Im Zuge der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Versammlungsrecht weggefallen. Die Länder dürfen eigene Versammlungsgesetze erlassen, ansonsten entfaltet das Bundesgesetz seine Wirkung. Bisher haben die Länder Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Berlin Versammlungsgesetze erlassen. Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet eine praxisorientierte Kommentierung des Versammlungsrechts. Das Versammlungsgesetz des Bundes wird prägnant erläutert. Die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen werden dem zugeordnet und in die Kommentierung einbezogen. Eingearbeitet ist die einschlägige Rechtsprechung und Literatur.

Eine Einführung in die Rechtsgrundlagen der Versammlungsfreiheit sowie zum Eil- und Hauptsachenrechtsschutz machen mit der Materie vertraut.

Im Anhang sind die bereits bestehenden Landesgesetze abgedruckt. Randziffern verweisen auf die Kommentierung im Bundesgesetz.

Rechnungslegung und Prüfung von Stiftungen. Hrsg. von Reinhard Berndt und Frank Nordhoff. – München: Beck, 2016. XXXII, 335 S. ISBN 978-3-406-68923-9; € 89.–

Das Buch bietet eine umfassende Darstellung aller Themen rund um die Rechnungslegung für alle Formen von Stiftungen. Behandelt wird sowohl die Einnahmen-Ausgabenrechnung mit Vermögensübersicht als auch der kaufmännische Jahresabschluss. Der Schwerpunkt liegt auf den steuer- und stiftungsrechtlichen Besonderheiten der Rechnungslegung von Stiftungen wie beispielsweise dem Nachweis der Vermögenserhaltung. Daneben sind die verschiedenen Prüfungsinstanzen und ihre jeweilige Vorgehensweise dargestellt. Zahlreiche – teilweise spezielle Einzelthemen bereichern den Band. Praxisorientierte Anwendungsbeispiele verdeutlichen die Materie.





SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Hilgendorf, Eric: Einführung in das Medizinstrafrecht. – München: Beck, 2016. XIX, 133 S. (Studium und Praxis) ISBN 978-3-406-59369-7; € 24,90.

Das Lehrbuch für Studium und Praxis bietet einen Überblick über die Kernthemen des Medizinstrafrechts wie Heileingriff, Sterbehilfe, Schwangerschaftsabbruch, Embryonenschutz, Organtransplantation, Ärztliche Schweigepflicht, Korruption und Abrechnungsbetrug. Zahlreiche Schaubilder und eine klare Gliederung erleichtern den Zugang. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die ethische Diskussion gerichtet. Zur Zielgruppe gehören neben jungen Juristinnen und Juristen auch Mediziner und Angehörige anderer Heilberufe.

Einrichtungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung und begründet für Unternehmer weitreichende Pflichten. Der Kommentar wurde auch um die Erläuterungen zur EU-Verordnung zur Online-Schlichtung erweitert.

Neben den Kommentierungen bietet das Werk systematisch gegliederte Ausführungen, in denen die Aspekte "Recht der alternativen Konfliktlösung"; "Alternative Konfliktlösung und Gerichtsverfahren" und "Internationales Recht der alternativen Konfliktlösung" beleuchtet werden. Ergänzt wird der Band durch Formulierungshilfen und Muster.

Greger, Reinhard, Hannes Unberath und Felix Steffek: Recht der alternativen Konfliktlösung. Mediationsgesetz, Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Kommentar. – 2., überarb. und erweiterte Aufl. – München: Beck, 2016. XXIV, 513 S. ISBN 978-3-406-67689-5; € 85.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages fasst die wesentlichen Gesetze zur alternativen Konfliktlösung zusammen.

Zunächst wird in der Neuauflage die Kommentierung des Mediationsgesetzes auf den neuesten Stand gebracht. Ergänzt wurde die Darstellung um Ausführungen zu wichtigen einzelnen Rechtsgebieten wie Familienrecht, Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht und Verwaltungsrecht.

Anschließend wird das am 1.4.2016 in Kraft getretene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erläutert. Das VSBG schafft für Verbraucher ein flächendeckendes, kostenfreies Angebot von

Marburger, Horst: Ihre Rechte gegenüber Ärzten, Kliniken, Apotheken und Krankenkassen. Patientenrechte von A–Z. – 2., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2016. 173 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-7551-6; € 12,95.

Der Ratgeber fasst kompakt und verständlich die Ansprüche und Rechte von Patienten aus zahlreichen Gesetzen zusammen. Unter Patientenrechte versteht man sowohl Rechte gegenüber Leistungsbringern wie Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern als auch Rechte gegenüber den Krankenkassen.

Durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz; GKV-VSG) sind diese Rechte wesentlich verbessert worden. Der Ratgeber will den juristische Laien informieren und bei der Durchsetzung seiner Rechte Hilfestellung geben.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-45, Telefax (08141) 22772-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckerelabonnement. Abbestellungen mussen bls spatestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

